

BGer 4P.273/2006 vom 29. Januar 2007

Bundesgericht, 2007-01-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.273_2006

FR: TF 4P.273/2006 du 29 janvier 2007

IT: TF 4P.273/2006 del 29 gennaio 2007

Regeste

Art. 9 und 29 Abs. 2 BV, Art. 6.1. EMRK (Zivilprozess) | Zivilprozess

Erwägungen

E. 1

Das Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) ist am 1. Januar 2007 in Kraft getreten (AS 2006, 1205, 1243). Da der angefochtene Entscheid vorher ergangen ist, richtet sich das Verfahren noch nach dem OG (Art. 132 Abs. 1 BGG).

E. 2

Die amtlichen Akten wurden im parallel zu behandelnden Berufungsverfahren eingeholt. Das Schriftstück vom 6. Oktober 2005 findet sich in den Akten des Bezirksgerichts Laufen.

E. 3

Die staatsrechtliche Beschwerde ist - von hier nicht gegebenen Ausnahmen abgesehen - kassatorischer Natur (BGE 132 III 291 E. 1.5 S. 294 mit Hinweisen). Ausserdem ist eine Anschlussbeschwerde nicht zulässig (BGE 122 I 253 E. 6). Auf den Antrag des Beschwerdegegners, es sei der angefochtene Entscheid zu bestätigen und die Ausweisung anzuordnen, ist nicht einzutreten.

E. 4

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Dieses dient einerseits der Sachaufklärung und stellt andererseits ein persönlichkeitsbezogenes Mitwirkungsrecht beim Erlass eines Entscheides dar, welcher in die Rechtsstellung des Einzelnen eingreift. Zu den aus Art. 29 Abs. 2 BV fliessenden Verfahrensansprüchen gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich vor Erlass eines in seine Rechtsstellung eingreifenden Entscheids zur Sache zu äussern und an der Erhebung wesentlicher Beweise entweder mitzuwirken oder sich zumindest zum Beweisergebnis zu äussern, wenn dieses geeignet ist, den Entscheid zu beeinflussen (BGE 129 II 497 E. 2.2 S. 505 ; 127 I 54 E. 2b S. 56 mit Verweisen). Ausserdem leitet das Bundesgericht in ständiger Rechtsprechung daraus die Pflicht der Behörden ab, ihre Entscheide zu begründen. Die Begründung eines Entscheides muss so abgefasst sein, dass die betroffene Partei ihn gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Sie muss nicht zu jedem Vorbringen Stellung nehmen, aber wenigstens kurz die Überlegungen nennen, von denen sich die entscheidende Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (BGE 129 I 232 E. 3.2 S. 236 mit Verweisen).

E. 4.1

Die Beschwerdeführer sind vor dem Kantonsgericht zu einer mündlichen und öffentlichen Verhandlung geladen worden. Sie legen selbst die Abschrift ihres Plädoyers ins Recht, das sie vor dem Kantonsgericht gehalten haben. Sie berufen sich nicht auf eine kantonale Bestimmung, welche ihnen Anspruch auf mündliche Verhandlung vor zwei kantonalen Instanzen geben würde (BGE 126 I 19 E. 2a S. 21 f., 15 E. 2a S. 16). Inwiefern sich aus den verfassungsrechtlichen Mindestgarantien von Art. 29 Abs. 2 BV oder Art. 6 Ziffer 1 EMRK der Anspruch auf mündliche Verhandlung vor zwei kantonalen Instanzen ergeben sollte, geht aus den Vorbringen der Beschwerdeführer nicht hervor und ist auch nicht ersichtlich. Die Rüge ist unbegründet, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 4.2

Die Beschwerdeführer rügen, das Kantonsgericht habe das von ihnen bei der ersten Instanz in Kopie eingereichte Schreiben des Beschwerdegegners vom 6. Oktober 2005 an das Sicherheitsdepartement Basel-Stadt unbeachtet gelassen und ihnen damit das rechtliche Gehör verweigert. In diesem Schreiben betreffend "Beschäftigen eines Ausländers ohne Bewilligung" erklärt der Beschwerdegegner, der Beschwerdeführer sei in keiner Weise bei ihm angestellt, er habe auch keine Befugnisse, in seinem Namen Mietverträge zu unterzeichnen, er habe sich - da er juristisch ausgebildet sei - ohne Entgelt mit Vollmacht um Schlichtungsstellen-Angelegenheiten gekümmert. Die Liegenschaftsverwaltung liege bei der D._____ GmbH, zeichnungsberechtigt sei die Beschwerdeführerin. Das Kantonsgericht stellt zwar in Erwägung 5.2 zuerst - missverständlich - fest, die Parteien hätten abgesehen von ihren Aussagen und dem schriftlichen Mietvertrag keine weiteren Beweismittel eingereicht. Es fügt dann allerdings an, es ergäben sich weder aus den Ausführungen der Parteien noch aus den Akten konkrete Hinweise auf andere entscheidrelevante Beweismittel. Daraus ergibt sich wenigstens sinngemäss, dass das Kantonsgericht die vor erster Instanz eingelegte Kopie des Schreibens des Beschwerdegegners für die Entscheidungsfindung nicht als erheblich erachtet hat. Entgegen der Behauptung der Beschwerdeführer hat das Kantonsgericht nicht festgestellt, die Parteien hätten vereinbart, dass die Liegenschaftsverwaltung vom Beschwerdeführer besorgt würde. Es hat vielmehr festgestellt, die Parteien seien sich einig, dass ein Zusammenhang bestehe zwischen der von beiden Beschwerdeführern übernommenen Liegenschaftsverwaltung und der Überlassung des Mietobjekts. Die Eventualbegründung in Erwägung 5.6 beruht daher entgegen der Behauptung in der Beschwerde nicht auf der Annahme, der Beschwerdegegner habe die Liegenschaftsverwaltung allein dem Beschwerdeführer übertragen.

E. 4.3

Welche weiteren Beweismittel die Beschwerdeführer eingereicht haben wollen, die in Verletzung ihres rechtlichen Gehörs unbeachtet geblieben wären oder inwiefern das Kantonsgericht nicht mindestens sinngemäss zu ihren Vorbringen vor der letzten kantonalen Instanz Stellung genommen hätte, ergibt sich im Übrigen aus der Beschwerde nicht (Art. 90 Abs. 1 lit. b OG).

E. 5

Die Beschwerdeführer rügen, das Kantonsgericht habe die Beweise willkürlich gewürdigt.

E. 5.1

Im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde sind neue tatsächliche Vorbringen grundsätzlich unzulässig (BGE 128 I 354 E. 6c S. 357 mit Verweisen). Soweit die

Beschwerdeführer ihre Willkür rüge auf Behauptungen stützen, die sie erstmals im vorliegenden Beschwerdeverfahren erheben, sind sie nicht zu hören.

E. 5.2

Gemäss Art. 84 Abs. 2 BV können mit staatsrechtlicher Beschwerde keine Rügen erhoben werden, die mit einem anderen Rechtsmittel beim Bundesgericht vorgebracht werden können. Dazu gehört insbesondere die Berufung. Die Verletzung von Bundesrechtsnormen mit Einschluss bundesrechtlicher Beweisvorschriften kann mit Berufung erhoben werden. Auf diese Rügen ist im vorliegenden Verfahren nicht einzutreten.

E. 5.3

Willkür liegt nach ständiger Rechtsprechung nicht schon vor, wenn eine andere Lösung vertretbar oder gar vorzuziehen wäre; das Bundesgericht hebt einen Entscheid vielmehr nur auf, wenn dieser mit der tatsächlichen Situation in offensichtlichem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft. Dabei rechtfertigt sich die Aufhebung des angefochtenen Entscheides nur, wenn er auch im Ergebnis verfassungswidrig ist (BGE 129 I 49 E. 4 S. 58 mit Verweis). Dem Sachgericht steht insbesondere bei der Würdigung der Beweise ein grosser Ermessensspielraum zu. Willkür ist hier nur zu bejahen, wenn das Gericht offensichtlich den Sinn und die Tragweite eines Beweismittels verkennt, ohne vernünftigen Grund ein wichtiges und erhebliches Beweismittel unberücksichtigt gelassen oder aus den vorhandenen Elementen offensichtlich unhaltbare Schlüsse gezogen hat (BGE 129 I 8 E. 2.1 S. 9 mit Verweisen).

E. 5.4

Das Kantonsgericht hat den Beweis für die Behauptung der Beschwerdeführer, die Liegenschaft sei ihnen zum Preis von einem Franken pro Monat inklusive Nebenkosten zum Gebrauch überlassen worden, durch den schriftlichen Mietvertrag nicht als erbracht angesehen. Es hat dabei insbesondere berücksichtigt, dass die Beschwerdeführer für eine derart symbolische Gegenleistung keine Gründe angeführt hatten bzw. keine ersichtlich seien, und es hat die Tatsache erwähnt, dass der Beschwerdegegner die Unterzeichnung des Mietvertrages bestritten hatte. Den Beschwerdeführern ist beizupflichten, dass eine Fälschung willkürfrei ohne entsprechende fachtechnische Abklärung nicht unterstellt werden kann. Dass das Gericht jedoch im Ergebnis in Willkür verfallen sei, indem es der Darstellung der Beschwerdeführer nicht gefolgt ist, kann nicht angenommen werden. Die Beschwerdeführer selbst bestreiten nicht, dass sich die Vereinbarung der Parteien tatsächlich nicht auf die Gebrauchsüberlassung der Liegenschaft zum Preis von einem Franken pro Monat beschränkte. Sie bringen vor, es sei dem Beschwerdegegner darum gegangen, "die unbezahlte Arbeitskraft zu behalten". Sie stellen damit die Feststellung des Kantonsgerichts nicht in Frage, dass sie gewisse Arbeiten für den Beschwerdegegner erledigten und dass dieser ihnen als Entschädigung eine Unterkunft zur Verfügung stellte. Der Schluss, dass die Überlassung der Liegenschaft nicht zum schriftlich festgelegten Preis von einem Franken monatlich erfolgte, sondern gegen Leistung von Arbeit, und dass deshalb der schriftliche Mietvertrag als Beweis für die tatsächliche Abmachung nicht tauglich sei, ist im Ergebnis nicht zu beanstanden. Die Willkür rüge ist - soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann - unbegründet.

E. 6

Die staatsrechtliche Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Die Gerichtsgebühr ist bei diesem Verfahrensausgang den Beschwerdeführern zu auferlegen (Art. 156 Abs. 1 OG). Diese haben dem durch einen Anwalt vertretenen Beschwerdegegner dessen Parteikosten im vorliegenden Verfahren zu ersetzen (Art. 159 Abs. 2 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.